

E. Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten

Ergänzend zu **A. Allgemeine Richtlinien** gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Förderung kultureller Aktivitäten:

1. Arten der Förderung

Die Stadt fördert einzelne kulturelle Projekte und ständige Aufgaben kultureller Vereine. Die VHS und die Musikschulen werden nach anderen Bestimmungen gefördert (Festlegung im Haushaltsplan).

2. Umfang der Förderung

2.1. Die Förderung ständiger Aufgaben und Aktivitäten kultureller Vereine bemisst sich nach Punkten:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Mitglieder, soweit sie nicht unter b) fallen | 0,5 Punkte |
| b) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
bis zum vollendeten 26. Lebensjahr | 4,0 Punkte |
| c) Kulturelle Veranstaltung | 10,0 Punkte x Personen |
| Soziale Aktivitäten am Ort | 5,0 Punkte x Personen |
| d) Kurse/Seminare | 5,0 Punkte pro Teilnehmer |

Die Höchstgrenze der mitwirkenden Personen bei c) wird grundsätzlich auf 25 Personen und bei Gruppen wie Chöre, Musik- und Tanzgruppen auf 15 Personen begrenzt.

Sich wiederholende kulturelle Veranstaltungen werden bei der Punktbemessung für die zweite Veranstaltung nur noch mit 50 % des Punktwertes berücksichtigt.

Die dritte und jede weitere sich wiederholende Veranstaltung bleibt bei der Punktbemessung unberücksichtigt.

Ausgenommen sind Vereinsversammlungen, interne Vereinsfeiern und Besuche sowie Veranstaltungen, für die bereits aus anderen Gründen von der Stadt eine Zuwendung gewährt wurde (z. B. Kulturtage). Ferner sind Veranstaltungen ausgenommen, für die die Stadt die Gage oder die Kosten ganz oder teilweise trägt.

2.2 Darüber hinaus erhalten Kunst-, Hobbykünstler- und Handwerksausstellungen am Ort eine Pauschale in Höhe von 150 €.

2.3 Vereine, die auf Grund ihrer Art / Tätigkeit / Aktivität / Anzahl ihrer Mitglieder bei der Punktbemessung im Allgemeinen zu einem Ungleichgewicht des Punktwertes führen können, können mit einem pauschalen Zuschuss gefördert werden.

2.4. Als kulturelle Veranstaltung gilt eine von einem Verein oder einer Gruppe organisierte, durchgeführte öffentliche Veranstaltung unterhaltender, informativer oder bildender Art.

Eine öffentliche Veranstaltung setzt voraus, dass für diese am Veranstaltungsort in geeigneter und zweckdienlicher Weise Werbung durchgeführt wurde. Bei Veranstaltungen außerhalb der Stadt muss dabei der Herkunftsort Olching hervorgehoben werden.

2.5 Wenn der Auftritt einer Olchinger kulturellen Vereinigung außerhalb Olchings mit einem besonderen Werbewert für Olching verbunden ist, kann die Stadt im Einzelfall eine Zuwendung gewähren.

3. Verfahren

Der Wert eines Punktes wird durch den städtischen Haushalt bestimmt. Dort wird auch festgelegt, inwieweit der Wert allfälliger Raumüberlassungen angerechnet wird.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 01.09.2021 in Kraft.

Die bis zum Inkrafttreten der Richtlinie bewilligten Zuwendungen werden nach bisherigen Richtlinien abgewickelt.

Olching, den 04.08.2021



Andreas Magg
Erster Bürgermeister